



AMTLICHER TEIL

Einladung zur 5. Sitzung des Stadtrates der 4. Wahlperiode

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit laden wir Sie zur 5. Sitzung des Stadtrates der 4. Wahlperiode am

**Dienstag, 26. April 2005, um 19.00 Uhr
ins Rathaus Berga/Elster, Sitzungssaal**

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

TOP 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung zur Sitzung sowie der Beschlussfähigkeit

TOP 2: Protokoll der 4. Sitzung des Stadtrates der 4. Wahlperiode hier: Beschlussfassung

TOP 3: Prüfbericht und Jahresabschluss 2003 der WBG Berga/Elster mbH hier: Beratung und Beschlussfassung

TOP 4: Prüfbericht Jugend- und Wandererhotel „Herrenhaus Markersdorf“ a) Jahr 2001, b) Jahr 2002, c) Jahr 2003 hier: Beratung und Beschlussfassung

TOP 5: Jahresabschluss 2004 hier: Beratung und Beschlussfassung

TOP 6: Widmung des Weges zum Unterhammer hier: Beratung und Beschlussfassung

Es werden weitere Tagesordnungspunkte im nichtöffentlichen Teil behandelt.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Büttner
Bürgermeister

Beschlussveröffentlichung

Beschlüsse aus der Stadtratssitzung

Beschluss 4-38-5 - ILEK – Integriertes ländliches Entwicklungskonzept „Regionalmanagement Thüringer Vogtland“

Die Stadt Berga/Elster tritt der regionalen Partnerschaft zur Erstellung des „Regionalmanagements Thüringer Vogtland“ bei.

Beschluss 4-39-5 - Teileinbeziehung der Straße von der B 175 nach Kleindraxdorf

Der Stadtrat der Stadt Berga/Elster beschließt, dass das Verfahren zur Durchführung der Teileinbeziehung nach Thüringer Straßengesetz eingeleitet wird. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Verfahrensschritte bis zur erneuten Beschlussfassung im Stadtrat durchzuführen.

Sprechstunde der Schiedsstelle

Die Sprechstunde der Schiedsstelle der Stadt Berga/Elster findet bei Bedarf, nach telefonischer Absprache mit dem Schiedsmann statt.

Telefon:
20666 oder 0179-1048327

Jürgen Naundorf
Schiedsmann der Stadt Berga

Satzung

über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Berga/E.

(Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) und des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 4 ThürEurUmstG vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) erlässt die Stadt Berga/E. mit Beschluss des Stadtrates vom 7. Oktober 2003 folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Beitrages

(1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Erschließungsanlagen) und als Gegenleistung für die dadurch den Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch der/ an den erschlossenen Grundstücke/n erwachsenden besonderen Vorteile erhebt die Stadt Berga/E. Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung, soweit nicht Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch zu erheben sind.

(2) Zu den Erschließungsanlagen i. S. des Abs. 1 gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, selbstständigen Grünanlagen und Kinderspielflächen, sofern diese Anlagen in der Baulast der Stadt Berga/E. stehen. Für Wirtschaftswege und Anlagen, die dem Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) dienen (Immissionsschutzanlagen), können Beiträge nur aufgrund einer besonderen Satzung erhoben werden.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

1. den Erwerb und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Erschließungsanlagen benötigten Grundflächen (einschließlich der Nebenkosten),
2. den Wert der von der Stadt Berga/E. aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung (zuzüglich der Nebenkosten),
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von a) Rinnen und Bordsteinen, b) Radwegen, c) Gehwegen, d) Beleuchtungseinrichtungen, e) Entwässerungseinrichtungen, f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern, g) Parkflächen, h) selbstständigen Grünanlagen.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in § 1 genannten Erschließungsanlagen,
2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt Berga/E. und der Beitragspflichtigen am Aufwand

(1) Die Stadt Berga/E. trägt den Teil des Aufwandes, der a) auf die Inanspruchnahme der Erschließungsanlagen durch die Allgemeinheit entfällt,

b) bei der Verteilung des Aufwandes nach § 5 auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Erschließungsanlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Berga/E. den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Absatz 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Erschließungsanlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. bei Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen

(Anliegerstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet	sonstige Baugebiete	
Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	75 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	75 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbstständige Grünanlage bzw. je 2,00 m Straßenbegleitgrün	/	/	75 %
		je 2,00 m	75 %

2. bei Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziff. 3 sind

(Haupterschließungsstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet	sonstige Baugebiete	
Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	50 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	50 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbstständige Grünanlage bzw. je 2,00 m Straßenbegleitgrün	/	/	55 %
		je 2,00 m	60 %

3. bei Straßen, die überwiegend dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

(Hauptverkehrsstraßen)

Teileinrichtung	Anrechenbare Breite		Anteil der Beitragspflichtigen
	Kern-, Gewerbe- und Industriegebiet	sonstige Baugebiete	
Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	25 %
Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,75 m	je 1,75 m	25 %
Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 %
Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung unselbstständige Grünanlage bzw. je 2,00 m Straßenbegleitgrün	/	/	40 %
		je 2,00 m	60 %

Fehlen bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(4) Bei den in Abs. 3 genannten Baugebieten handelt es sich um beplante wie unbeplante Gebiete; die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 angegebenen Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand im Einzelfall durch eine gesonderte Satzung festgesetzt.

(6) Im Sinne des Absatzes 5 gelten als

1. Fußgängergeschäftsstraßen:

Straßen nach Abs. 3 Ziffern 1 und 2, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt und die zugleich in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich

ist;

2. *verkehrsberuhigte Bereiche*: als Mischfläche gestaltete Anliegerstraßen, die in ihrer ganzen Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, jedoch auch mit Kraftfahrzeugen benutzt werden können;

3. *sonstige Fußgängerstraßen*: Anliegerstraßen, die in ihrer gesamten Breite von Fußgängern benutzt werden dürfen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(7) Grenz eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(8) Für Erschließungsanlagen, die in den Absätzen 3 und 5 nicht erfasst sind oder bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, werden durch eine gesonderte Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen festgesetzt.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

(1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird nach Maßgabe ihrer Flächen auf die Grundstücke verteilt, denen die Inanspruchnahmemöglichkeit der Erschließungsanlage besondere Vorteile vermittelt (erschlossene Grundstücke). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß durch Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach Absätzen 5 bis 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i. S. des Abs. 1 gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen erschlossener Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 5 bis 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach Abs. 8.

(3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei erschlossenen Grundstücken

- a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
- b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
- c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
- d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht, aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks

bb) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 20 m für die Gemarkung Obergeißendorf, 25 m für die Gemarkungen Clodra und Eula, 30 m für die Gemarkung Berga/E., 35 m für die Gemarkungen Albersdorf, Kleinkundorf, Tschirma, Wernsdorf und Wolfersdorf, 40 m für die Gemarkungen Großdraxdorf und Zickra, 45 m für die Gemarkung Dittersdorf und 50 m für die Gemarkungen Markersdorf und Untergeißendorf zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungs-

Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 20 m für die Gemarkung Obergeißendorf, 25 m für die Gemarkungen Clodra und Eula, 30 m für die Gemarkung Berga/E., 35 m für die Gemarkungen Albersdorf, Kleinkundorf, Tschirma, Wernsdorf und Wolfersdorf, 40 m für die Gemarkungen Großdraxdorf und Zickra, 45 m für die Gemarkung Dittersdorf und 50 m für die Gemarkungen Markersdorf und Untergeißendorf verläuft, e) die über die sich nach Buchstabe b) oder Buchstabe d) lit. bb ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Buchstabe d) lit. bb) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

(4) Bei erschlossener Grundstücken, die a) nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, oder b) ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung) ist die Gesamtläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.

(5) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche von Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind (Abs. 3) vervielfacht mit a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,

b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen, c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen, d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 und 5 Vollgeschossen,

e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen.

(6) Für Grundstücke, die ganz oder teilweise innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.

b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden). c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, in allen anderen Gebieten die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,5 (wobei Bruchzahlen unter 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden); dies gilt in gleicher Weise auch für den Fall, dass sowohl die zulässige Gebäudehöhe als auch gleichzeitig eine Baumassenzahl festgesetzt ist. d) Dürfen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene. e) Ist gewerbliche oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt, gilt die Zahl von einem Vollgeschoss.

f) Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

(7) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse: a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse, c) bei Grundstücken,

auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird je Nutzungsebene ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, d) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

(8) Für die Flächen nach § 5 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die J. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden 0,5

2. im Außenbereich liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

a) sie ohne Bebauung sind, bei

a. Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen **0,0167**

b. Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland **0,0333**

c. gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) **1,0**

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbarer Weise genutzt werden (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) **0,5**

c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),

d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,0**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. b),

e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, **1,3**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a),

f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, **1,3**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung **1,0**

mit Zuschlägen für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss entsprechend der Staffelung nach Abs. 5, für die Restfläche gilt lit. a).

(9) Vollgeschosse sind Geschosse i. S. des § 2 Abs. 5 ThürBO. Abweichend hiervon zählen bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes als Vollgeschosse alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,00 m haben. Satz 2 gilt auch für Grundstücke in Gebieten, in denen der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 5 Abs. 6 Buchstabe a) bis c) enthält. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je ange-

fangene 2,50 m Höhe des Bauwerkes (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss berechnet. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. (10) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 5 festgesetzten Faktoren um 0,3 erhöht a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse; b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist; c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (so z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

(11) Grundstücke an zwei oder mehreren Erschließungsanlagen im Sinne dieser Satzung werden für jede Anlage mit der Maßgabe herangezogen, dass bei der Berechnung des Beitrags nach den vorstehenden Absätzen die sich ergebenden Beträge jeweils um ein Drittel gekürzt werden.

(12) Die Ermäßigung für mehrfach erschlossene Grundstücke (Abs. 11) gilt nicht für die in Abs. 10 Buchstaben a bis c bezeichneten Grundstücke.

§ 6

Abschnittsbildung, Erschließungseinheit und Abrechnungsgebiet

(1) Für selbstständig benutzbare Abschnitte einer Erschließungsanlage kann der Aufwand getrennt ermittelt und abgerechnet werden (Abschnittsbildung). Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

(2) Für mehrere Erschließungsanlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, kann der Aufwand insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).

(3) Die von einer Erschließungsanlage, einem Abschnitt oder einer Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Kostenspaltung

Der Beitrag kann für 1. die Fahrbahn, 2. die Radwege, 3. die Gehwege, 4. die Parkflächen, 5. die Beleuchtung, 6. die Oberflächenentwässerung, 7. die unselbstständigen Grünanlagen gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 8

Vorauszahlungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Berga/E. Vorauszahlungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld erheben.

(2) Der Straßenausbaubeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht durch Vertrag abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenausbaubeitrages.

§ 9

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Ist der Eigentümer oder Erbbauberechtigte nicht im Grundbuch eingetragen oder ist die Eigentums- oder Berechtigungslage in sonstiger Weise ungeklärt, so ist an seiner Stelle derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10

Fälligkeit

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Baumaßnahme tatsächlich beendet ist. Im Falle der Kosten-

spaltung (§ 7) entsteht die Beitragsschuld mit der tatsächlichen Beendigung der Teilmaßnahme, bei der Bildung von Erschließungseinheiten (§ 6 Abs. 2) mit der Beendigung der Maßnahmen an den die Erschließungseinheit bildenden Straßen.

(2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 14. November 1998 in Kraft.

Sie findet Anwendung auch auf Baumaßnahmen, durch die Erschließungsanlagen nach Inkrafttreten

des Kommunalabgabengesetzes, aber vor Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt, angeschafft, erweitert, verbessert oder erneuert worden sind. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Berga/E. über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen (Straßenausbaubeiträge) vom 23. Oktober 1998 außer Kraft.

ausgefertigt: Berga/E., den 12.04.2005

Büttner

Bürgermeister

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Berga/E., den 12.04.2005

Büttner

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Katasteramt Zeulenroda Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Greiz, Ernst-Thälmann-Allee, 07937 Zeulenroda

Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte für landwirtschaftlich genutzte Flächen und Bauflächen der Gemarkungen Albersdorf, Berga, Eula, Markersdorf, Kleinkundorf, Culmitsch, Obergeißendorf, Untergeißendorf, Tschirma, Clodra, Zickra, Dittersdorf, Wolfersdorf, Wernsdorf, Großdraxdorf

Durch den Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Greiz wurden zum Stichtag 31. Dezember 2004 aktuelle Bodenrichtwerte für landwirtschaftlich genutzte Flächen und Bauflächen für alle Gemarkungen des Gebietes des Landkreises Greiz beschlossen.

Die Unterlagen können im Zeitraum vom 09.05.05 bis zum 10.06.05 bei der Stadtverwaltung Berga/Elster und im Katasteramt Zeulenroda, in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, 07973 Zeulenroda, Ernst-Thälmann-Allee 3a sowie in der Dienststelle Gera des Katasteramtes Zeulenroda, De-Smit-Straße 6, 07545 Gera während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken (Bodenrichtwertzonen), für die wesentlich gleiche Nutzungs- und Wert-

verhältnisse vorliegen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche.

Bodenrichtwerte sollen dienen, der

- Transparenz der Grundstücksmärkte,
- Steuerlichen Bewertungen durch die Finanzämter,
- Verkehrswertermittlung.

Die Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung. Sie beeinträchtigen nicht die Vertrags- und Preisfreiheit bei Grundstücksgeschäften.

Auskünfte über Bodenrichtwerte kann gemäß § 196 (3) Baugesetzbuch Jedermann einholen und sich somit einen allgemeinen Überblick über die Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt verschaffen.

Gesetzliche Grundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (zuletzt geändert durch EAG Bau vom 24.06.2004, BGBl. I, S. 1359)

2. Thüringer Gutachterausschussverordnung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 373)

Informationen aus dem Rathaus

Steuern und Abgaben

Wir weisen alle steuerpflichtigen Bürger darauf hin, dass die 2. Rate der Grund-, und Gewerbesteuer für 2005 zum

15.05.2005

fällig wird. Vergleichen Sie bitte nochmals Ihre Abgabenbescheide und Ihre bisherigen Einzahlungen.

Abt. Finanzen

Stadtverwaltung Berag/Elster

Achtung!

Aufgrund des Himmelfahrts-Feiertages am 05.05.2005 bleibt die Stadtverwaltung einschließlich der Bibliothek am

Freitag, den 06.05.05

geschlossen. Ab Montag, den 09.05.05 sind wir wieder zu den normalen Öffnungszeiten für Sie da.

gez. Büttner

Bürgermeister

Satzungen der Stadtbibliothek Berga



Gebührensatzung

Die Stadt Berga erläßt auf Grund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und der §§ 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 4 ThürEurUmstG vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) durch Beschluss des Stadtrates vom 21.12.2004 folgende Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Berga:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Berga/Elster erhebt für die Benutzung der Stadtbibliothek Berga gemäß dieser Satzung Gebühren und Auslagen.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren- und Auslagenschulden

(1) Die Benutzergebühr entsteht mit der Ausstellung des Benutzerausweises; die übrigen Gebühren mit der Verwirklichung des gebührenpflichtigen Tatbestandes. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Die Benutzergebühr wird mit Ausstellung des Benutzerausweises und Mitteilung der festgesetzten Höhe fällig und ist zu entrichten. Die übrigen Gebühren und Auslagen werden mit Verwirklichung des gebühren- bzw. auslagepflichtigen Tatbestandes und Mitteilung der festgesetzten Höhe fällig und sind zu entrichten.

§ 3 Gebührensschuldner, Haftung

(1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Entstehung der Gebühr veranlaßt oder rechtlich zu vertreten hat. Der Gebührensschuldner ist auch zur Zahlung der Auslagen verpflichtet. Für minderjährige Gebührensschuldner haften die Erziehungs-

berechtigten als Gesamtschuldner.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Gebühren und Auslagen

(1) Jahresbenutzergebühren: Entscheidend für die Einstufung sind die Verhältnisse am 01.01. d. J.

- für Erwachsene: **10,00 Euro**

- für Minderjährige (vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr): **5,00 Euro**

- für Minderjährige (vom vollendeten 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr): **2,50 Euro**

- für alle Personen, die unter die Sozialklausel im Sinne von § 61 SGB V fallen, Studenten, Auszubildende: **5,00 Euro**

- Jugendliche im Freiwilligen sozialen Jahr, Mitglieder des Fördervereins Bibliothek Berga: **2,50 Euro**

- Familienkarte (pro Haushalt): **15,00 Euro**

(2) Kurzzeitbenutzergebühren

Monatskarte **1,00 Euro**

Gebühr für Internet-Nutzung je angefangene 15 Minuten **0,50 Euro**

(3) Gebühr für die Neuausstellung eines Benutzerausweises

bei Verlust oder Beschädigung **1,00 Euro**

(4) Bei Überschreitung der Ausleihfrist werden Gebühren erhoben

pro angefangene Woche für Erwachsene ab dem 18. Lebensjahr **1,00 Euro**

für Kinder **0,50 Euro**

Bearbeitungsgebühr bei Verlust oder Beschädigung von Medieneinheiten

pro betreffenden Gegenstand: **2,50 Euro**

zzgl. Schadensersatz

(5) Bei Vorbestellung ausgeliehener Medien wird eine Vorbestellgebühr erhoben

0,50 Euro

zzgl. Porto wenn erforderlich

(6) Gebühr für Ausdrucke/Kopien

pro Seite A4 **0,15 Euro**

pro Diskette/CD **0,50 Euro**

(7) Gebühren pro Fernleihbestellung

1,50 Euro

zzgl. Auslagen

(8) Sollte die vorliegende Gebührensatzung keine gesonderten Regelungen treffen, so gilt die Allgemeine Thüringer Verwaltungskostenordnung nebst Anlagen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Die Gebühren gemäß dieser Gebührensatzung finden erstmalig Anwendung auf Gebühren, die nach Inkrafttreten dieser Satzung fällig werden.

(2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Berga, den 12.04.2005

Büttner

Bürgermeister

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO: Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Berga, den 12.04.2005

Büttner

Bürgermeister

Benutzungssatzung

Die Stadt Berga erläßt auf Grund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) durch Beschluss des Stadtrates vom 21.12.2004 folgende Benutzungssatzung für die Stadtbibliothek Berga/Elster:

§ 1 Benutzung

(1) Die Stadtbibliothek Berga kann von jedermann ab Vollendung des 7. Lebensjahres nach Erhalt eines Benutzerausweises benutzt werden.

(2) Die Stadtbibliothek Berga kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen und die Benutzung bestimmter Medien Bestimmungen treffen und eine Hausordnung erlassen. Anweisungen der Mitarbeiter der Stadtbibliothek Berga sind für alle Benutzer verbindlich.

(3) Personen, die gegen diese Benutzungssatzung, gegen die für bestimmte Medien geltenden Nutzungsregelungen bzw. die Hausordnung verstoßen, können durch schriftliche Verfügung der Stadt Berga von der Benutzung der Stadtbibliothek Berga auf Zeit, bei besonders schweren Verstößen auf Dauer ausgeschlossen werden (z.B. wegen Nichtentrichtung angefallener Säumnis- und Mahngebühren).

Bereits entrichtete Benutzergebühren werden für die Zeit des Ausschlusses nicht zurückerstattet.

§ 2 Anmeldung, Benutzergebühr, Benutzerausweis

(1) Wer die Bibliothek benutzen will, benötigt einen gültigen Benutzerausweis (Gültigkeit

12 Monate).

(2) Mit der schriftlichen Genehmigung des Erziehungsberechtigten zur Anmeldung des Kindes bzw. Jugendlichen erkennt auch der Erziehungsberechtigte die Benutzungssatzung an und verpflichtet sich zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren, die aus der Benutzung der Bibliothek durch das Kind oder den Jugendlichen entstehen.

(3) Für die Benutzung der Stadtbibliothek Berga wird eine im Voraus zahlbare Benutzergebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

(4) Nach der Anmeldung und Entrichtung der Benutzergebühr erhalten die Benutzer einen Benutzerausweis. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Er ist nur gültig in Verbindung mit einem Personaldokument bzw. der schriftlichen Genehmigung nach Abs. (2). Der Benutzerausweis bleibt Eigentum der Stadt Berga. Er ist sofort zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel sowie der Verlust des Benutzerausweises sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Ausleihe

(1) Die Ausleihe von Medien erfolgt gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises. Präsenzbestände können nicht ausgeliehen werden. Die Einsichtnahme in dieselben und das Anfertigen von Kopien ist nach Vorlage des gültigen Benutzerausweises möglich. Ausgabe- und

Rückgabebelege sind sofort nach Erhalt auf Richtigkeit zu überprüfen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Die Rückgabe der ausgeliehenen Medien hat bis spätestens zum letzten Tag der Ausleihfrist zu erfolgen, wobei Video- und Audiokassetten bei der Abgabe zurückgespult sein müssen.

Aus sachlichen Gründen können die Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Medien beschränkt werden und ausgeliehene Medien vor Ablauf der Ausleihfrist zurückgefordert werden.

(2) Die Ausleihfrist beträgt in der Regel für alle Medien 4 Wochen.

Im Einzelfall können andere Ausleihfristen festgelegt werden. Die Ausleihfrist kann vor Ablauf verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Auf Verlangen ist dabei das entlehene Medium vorzulegen.

(3) Bei verspäteter Rückgabe werden vom Benutzer, unabhängig vom Zugang einer Mahnung, Gebühren nach Maß der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Berga erhoben.

(4) Auf Wunsch kann der Benutzer Kopien von Bibliotheksgut anfertigen. Die Einhaltung von Urheberrechten obliegt hierbei in allen Fällen ausschließlich dem Benutzer.

(5) Nicht im Bestand der Bibliothek enthaltenen Literatur wird auf Antrag des Benutzers nach Möglichkeit über den nationalen bzw. internationalen Leihverkehr gemäß den jeweils geltenden Leihverkehrsordnungen nach Maßgabe der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Berga vermittelt.

(6) Die Stadtbibliothek Berga übernimmt bei der Ausleihe von Disketten/CD's keine Haftung für evtl. mögliche Übertragung von Computerviren oder ähnlichen Fehlern.

§ 4 Behandlung der entliehenen Medien und Haftung

(1) Für Schäden, die durch die Benutzung entliehener Medien entstehen, wird nicht gehaftet. Die Beachtung von Urheberrechten obliegt den Benutzern.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien und alle Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und vor Verlust, Beschädigung, Beschmutzung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randbemerkungen gelten als Beschädigung.

(3) Der Benutzer hat den Zustand und die Vollständigkeit der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Es ist ihm untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Für jede Beschädigung und jeden Verlust von Medien ist der Benutzer schadenersatzpflichtig, wobei bei Beschädigung die Wiederherstellungskosten zu tragen sind, und bei Verlust oder Totalbeschädigung durch den Benutzer das beschädigte Medium für die Bibliothek neu, bei Unmöglichkeit der Neuanschaffung in Abstimmung mit der Stadtbibliothek Berga ein gleichwertiges Medium anzuschaffen ist.

(5) Der Benutzer darf die Medien nicht weiter verleihen. Für Schäden, die durch die mißbräuchliche Nutzung des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer bzw. der Erziehungsberechtigte gegenüber der Stadt Berga schadenersatzpflichtig.

§ 5 Hausordnung

(1) Die Benutzer haben sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek so zu verhalten, daß sie keine anderen Besucher stören.

(2) Mappen, Taschen und ähnliche Behältnisse sind in den dafür vorgesehenen Schränken einzuschließen. Die Stadt Berga haftet nicht bei der Beschädigung oder Verlust von Gegenständen.

(3) Das Rauchen, Essen, Trinken in den Bibliotheksräumen ist grundsätzlich nicht gestattet. Es dürfen keine Tiere mitgebracht werden. Die Anweisungen der Mitarbeiter der Stadtbibliothek sind für alle Benutzer und Besucher verbindlich.

(4) Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek sind berechtigt, sich von den Benutzern jederzeit den Benutzerausweis und ein gültiges Personal-

dokument vorlegen zu lassen.

(5) Die Mitarbeiter der Stadtbibliothek sind in den Bibliotheksräumen befugt, sich den Inhalt von Mappen, Taschen und ähnlichen Behältnissen zeigen zu lassen.

§ 6 Benutzungshinweise für externe elektronische Dienste

(1) Die Stadtbibliothek Berga ermöglicht ihren Benutzern ab dem 12. Lebensjahr den Zugang zu externen elektronischen Diensten. Minderjährige können nur mit Einwilligung eines Erziehungsberechtigten diese Dienste nutzen. Vor der ersten Nutzung des Internetzuganges erfolgt eine Belehrung, die durch Unterschrift, bei Minderjährigen durch Unterschrift des Erziehungsberechtigten, anzuerkennen ist.

(2) Die Stadtbibliothek Berga ist nicht verantwortlich für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität der Angebote Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden. Für die Funktionsfähigkeit der Leitungen gibt es keine Gewähr.

(3) Preise für den Ausdruck von Dokumenten richten sich nach den Bestimmungen der Gebührensatzung der Stadtbibliothek Berga. Das Kopieren von kostenlos verfügbaren Dokumenten und Dateien (z.B. aus dem Internet) auf mitgebrachte Datenträger ist grundsätzlich nicht gestattet. Abgespeichert werden darf nur auf Disketten der Stadtbibliothek Berga. Die Disketten sind am Kauftag für die einmalige Nutzung auf den Rechnern innerhalb der Stadtbibliothek vorgesehen.

(4) Urheberrechte beim Ausdrucken und Download sind zu beachten.

(5) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Stadtbibliothek Berga weder installiert noch ausgeführt werden.

(6) Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für die Qualität, Funktionstüchtigkeit oder Virenfreiheit von abgerufenen Dateien.

(7) Informationen und Adressen, die gegen geltendes Recht verstoßen, Gewalt verherrlichen, pornografischen und/oder rassistischen Inhalts sind, dürfen nicht aufgerufen und abgespeichert werden.

(8) Das Ein- und Ausschalten der technischen Geräte darf nur durch einen Mitarbeiter der Bibliothek erfolgen. Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet.

(9) Pro Internet-Zugang ist die Nutzung durch maximal zwei im Besitz eines gültigen Benutzerausweises befindliche Personen gestattet,

wobei eine Person die Verantwortung durch Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung übernimmt.

(10) Terminreservierungen für eine Nutzung des Internet-Zuganges sind möglich und verbindlich. Bei Nichterscheinen kann der Termin nach 10 Minuten anderweitig vergeben werden.

(11) Der diensthabende Mitarbeiter der Stadtbibliothek ist berechtigt Kontrollen zur Einhaltung der Regelungen des Internet-Zuganges durchzuführen. Bei festgestellten Verstößen kann der Nutzer mit einem Zugangsverbot belegt werden.

(12) Bei mutwilligen Beschädigungen behält sich die Stadtbibliothek Schadensersatzansprüche und juristische Schritte vor.

§ 7 Gebühren

Die Stadtbibliothek Berga erhebt Gebühren und Auslagen nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung.

§ 8 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbibliothek werden durch öffentliche Bekanntmachung und durch Aushang in den Bibliotheksräumen bekannt gegeben.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzersatzung der Zentralbibliothek Berga/Elster vom 30.08.1993 außer Kraft.

Ausgefertigt: Berga, den 12.04.2005
Büttner, Bürgermeister

Hinweis nach § 21 Abs. 4 ThürKO:
Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden ist, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Berga, den 12.04.2005
Büttner
Bürgermeister

ENDE AMTLICHER TEIL

Alt-Herren-Liga

Spieltag 01.04.2005

USV Jena – FSV Berga

**Endstand 8:0
Halbzeit 3:0**

FSV Berga unterliegt in Jena deutlich

Auch wenn es immer wieder ein Erlebnis ist, im Jenaer Ernst-Abbe-Sportfeld Fußball zu spielen, war die Fahrt für das Bergaer Oldieteam auch diesmal nicht von Erfolg gekrönt. Der Start nach der langen Winterpause gestaltete sich doch schwieriger, als Spieltrainer Dieter König erwartet hatte, war man doch mit viel Optimismus und einer großen Portion Selbstvertrauen nach Jena gereist.

In der Anfangsphase sah es auch so aus, als wenn der FSV das Spiel gestalten könnte. Mit sehenswerten Aktionen brachte man den Gatsgeber auch zweimal in arge Bedrängnis und hätte durch Ralf Pöhler auch in Führung gehen können. Diese Druckphase dauerte aber nur ca. 10 Minuten, der USV bekam das eigene Spiel nun besser unter Kontrolle und ging mit einem Knaller aus halbreicher Position unter die Querlatte mit 1:0 in Führung. Nach diesem Treffer verloren die Bergaer gänzlich

ihren Spielfaden und lagen zur Halbzeit schon 3:0 zurück. In der zweiten Spielhälfte wurden die Probleme bei den Bergaer Oldies noch deutlicher – Fehlabspiel im Mittelfeld, unzureichende Laufbereitschaft, aber auch technische Probleme auf dem Kunstrasenplatz setzte die Abwehr immer mehr unter Druck, welches dann die schnellen Sturmspitzen des Gastgebers gnadenlos ausnutzten und zum Teil aber auch durch glückliche Treffer Berga letztendlich mit 8:0 nach Hause schickten.

FSV Berga mit:
Heiroth, Hoffmann S., Bunk, Manck,
König, Rehnig, Hille, R. Pöhler, Dietzsch, Keil, Kulikowski,
M. Pöhler, R. Konieczny, Bergmann, Förster

Frank Heiroth

Kirchspiel Berga

Der Monatsspruch im Mai lautet:
Sie blieben aber beständig in der Lehre der Apostel und in der Gemeinschaft und im Brotbrechen und im Gebet. Apostelgeschichte 2,42

Herzliche Einladung sich unter Gottes Wort zu treffen:

Sonntag, den 01.05.05

Berga 10.00 Uhr
Wernsdorf 14.00 Uhr

Donnerstag, den 05.05.05

Christi Himmelfahrt gemeinsamer Gottesdienst in Sorge-Settendorf 10.00 Uhr

Sonntag, den 08.05.05

Berga 10.00 Uhr
Clodra 14.00 Uhr

Pfingstsonntag, den 15.05.05

Wernsdorf 09.00 Uhr
Berga Konfirmation 10.00 Uhr
Clodra Konfirmation 14.00 Uhr

Pfingstmontag, den 16.05.05

Berga 10.00 Uhr

Sonntag, den 17.05.05

Berga 10.00 Uhr
Wernsdorf 14.00 Uhr

Sonntag, den 22.05.05

Berga 10.00 Uhr
Clodra 14.00 Uhr

Veranstaltungen:

Seniorenkreis am Montag, den 09.05.05, 14.00 Uhr im Pfarrhaus Berga
Christenlehre
in Berga Donnerstag 14.30 Uhr

und in Clodra 16.00 Uhr

Konfirmandenstunde 8. Kl.

Gemeinsam in Clodra Donnerstag 15.00 Uhr

Vorkonfirmanden 7. Kl.

Dienstag 16.00 Uhr Pfarrhaus Berga

Gitarrengruppe in Berga

am Donnerstag 17.15 Uhr

Flötengruppe in Clodra

am Donnerstag 18.30 Uhr

Pfarramt Berga Kirchplatz 14

Tel. 036623/ 25532

Sprechzeiten von Pfr. Platz

Mittwoch 17.00 Uhr - 18.30 Uhr und

Freitag 09.00 Uhr - 10.00 Uhr

sowie nach telefonischer Absprache

Das Jahr 1905 im Spiegel der Waltersdorfer Kirchenchronik (2. Teil)

Über das Wetter vor 100 Jahre notiert der Waltersdorfer Pfarrer Heinrich Keller: „Obwohl die Futterernte eine sehr ausgiebige war, hielt doch die Fleischteuerung an (sie dauerte noch bis Mai 1906), die infolge der Futternot i.J. 1904 eingetreten war. Die Ernte war gut und wurde gut eingebracht, auch die Kartoffeln, obwohl manche mit ihrer Einbringung wegen der kalten und regnerischen Herbstwitterung Not hatten. Die Bestellung der Felder im Herbst verzögerte sich infolge der nassen Witterung sehr, auch kamen die Saaten zum größten Teil

schlecht in den Winter; viel Saat keimte erst unter dem Schnee; doch war der Winter den Saaten nicht verderblich.“ Und weiter berichtet der Geistliche: „Am 16. Oktober fiel der erste Schnee, am 18. desselben war der erste Frost, am 19. wieder Schnee; dann war die Witterung meist naß und kalt, abgesehen von einer sonnigen Woche Anfang November, bis der Dezember Kälte und Schnee brachte.“

Dr. Frank Reinhold

VdK-Beratungssprechstunde

Termin: **Montag, 25.04.2005**
Zeit: 9.00 Uhr – 11.00 Uhr
Ort: Rathaus Berga/E., Sitzungszimmer 3.05, Aufzug (Knopf 2 drücken), dann den Gang nach rechts

Termin mit Voranmeldung, bei Frau Schwabe VdK-Kreisgeschäftsstelle Greiz, unter Ruf 03661-2746 vereinbaren

Wir werden für Sie tätig im ...

- Sozialrecht • Rentenrecht • BU- und EU-Renten
- Krankenversicherungs- und • Pflegeversicherungsgesetz
- Bundesversorgungsgesetz • Patientenrecht

VdK-Veranstaltung

Hiermit laden wir alle VdK-Mitglieder und Interessenten ganz herzlich zu unserer Veranstaltung ein.

Termin: **Montag, 25.04.2005**
Zeit: 15.00 Uhr
Ort: Räume der AWO Berga, Gartenstraße
Thema: Vortrag über Kräuter und Heilkräuter
Referentin: Frau Meißner, Heilpraktikerin

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

VdK-OV Berga
Hannemann

Hinweise zum Ärztlichen Nacht- und Wochenend-Notdienst

Bei gesundheitlichen Notfällen möchten wir die Bürger der Stadt Berga und Ortsteile bitten, sich an die Rettungsleitstelle in Gera, **Tel.-Nr. 0365/412176** zu wenden. Dort erfahren Sie den jeweiligen diensthabenden Arzt.

Weiterhin entnehmen Sie bitte die Be-

reitschaftsdienste der Tagespresse. Während der Sprechzeiten Ihres Hausarztes können Sie den Namen des jeweiligen diensthabenden Arztes auch dort erfragen.

In absoluten Notfällen wählen Sie bitte die Nummer **112**.

Sobald Veränderungen im Bereitschaftsdienst-System des Landkreises Greiz auftreten, werden Sie entweder durch die Tagespresse oder im Amtsblatt informiert.

Wir bitten um Ihr Verständnis.



*Wir gratulieren zum Geburtstag
im März*



Am 18.03.05 Herr Franz Kautek	zum 82. Geburtstag	Am 29.03.05 Herr Siegfried Hoffmann	zum 70. Geburtstag
Am 19.03.05 Frau Irmgard Wilke	zum 82. Geburtstag	Am 29.03.05 Frau Hildegard Lehmann	zum 79. Geburtstag
Am 20.03.05 Frau Anni Bogs	zum 77. Geburtstag	Am 29.03.05 Herr Hans Roth	zum 80. Geburtstag
Am 20.03.05 Herr Hans Probiere	zum 72. Geburtstag	Am 29.03.05 Herr Rolf Roth	zum 80. Geburtstag
Am 20.03.05 Frau Marianne Schmidt	zum 91. Geburtstag	Am 29.03.05 Herr Werner Theilig	zum 79. Geburtstag
Am 20.03.05 Frau Irma Schwinge	zum 83. Geburtstag	Am 30.03.05 Herr Helmut Geiler	zum 78. Geburtstag
Am 20.03.05 Herr Ernst Zahn	zum 76. Geburtstag	Am 30.03.05 Frau Hildegard Gummich	zum 83. Geburtstag
Am 22.03.05 Frau Johanna Trautloff	zum 76. Geburtstag	Am 30.03.05 Herr Achim Kästner	zum 72. Geburtstag
Am 23.03.05 Frau Eva Bradler	zum 84. Geburtstag	Am 30.03.05 Herr Helmut Lätsch	zum 77. Geburtstag
Am 23.03.05 Herr Heinz Dreyer	zum 84. Geburtstag	Am 30.03.05 Herr Roland Penkwitz	zum 79. Geburtstag
Am 24.03.05 Herr Reinhard Wolf	zum 76. Geburtstag	Am 30.03.05 Frau Martha Schaller	zum 79. Geburtstag
Am 26.03.05 Frau Maria Simchen	zum 84. Geburtstag	Am 30.03.05 Frau Christa Weidemann	zum 70. Geburtstag
Am 27.03.05 Herr Fritz Serwotke	zum 91. Geburtstag	Am 30.03.05 Frau Helga Weithase	zum 71. Geburtstag
Am 28.03.05 Frau Renate Kurze	zum 72. Geburtstag	Am 31.03.05 Herr Siegfried Schnedelbach	zum 72. Geburtstag
Am 29.03.05 Herr Heinz Güther	zum 81. Geburtstag		

im April

Am 01.04.05 Frau Ingeborg Balzer	zum 72. Geburtstag	Am 09.04.05 Frau Erika Jurke	zum 77. Geburtstag
Am 01.04.05 Herr Bernhard Stockhause	zum 76. Geburtstag	Am 09.04.05 Frau Cläre Maldner	zum 92. Geburtstag
Am 01.04.05 Frau Lieselotte Wagner	zum 78. Geburtstag	Am 10.04.05 Frau Marianne Kracht	zum 75. Geburtstag
Am 02.04.05 Frau Hanna Alperstedt	zum 76. Geburtstag	Am 11.04.05 Herr Helmut Haiduga	zum 74. Geburtstag
Am 02.04.05 Frau Herta Beyrich	zum 80. Geburtstag	Am 12.04.05 Herr Wolfgang Simon	zum 73. Geburtstag
Am 02.04.05 Herr Heinz Dietz	zum 71. Geburtstag	Am 12.04.05 Frau Ursula Steinbrück	zum 80. Geburtstag
Am 02.04.05 Herr Heinz Hofmann	zum 87. Geburtstag	Am 13.04.05 Frau Alice Ebert	zum 79. Geburtstag
Am 03.04.05 Frau Maria Lopens	zum 78. Geburtstag	Am 13.04.05 Frau Ruth Igel	zum 83. Geburtstag
Am 03.04.05 Frau Sigrid Miska	zum 71. Geburtstag	Am 14.04.05 Frau Ingeborg Haiduga	zum 74. Geburtstag
Am 03.04.05 Herr Günther Oertel	zum 78. Geburtstag	Am 14.04.05 Herr Alfred Korb	zum 77. Geburtstag
Am 03.04.05 Frau Anneliese Rose	zum 73. Geburtstag	Am 15.04.05 Herr Fritz Heinrich	zum 84. Geburtstag
Am 04.04.05 Herr Klaus Hemmann	zum 70. Geburtstag	Am 16.04.05 Frau Christa Schäfer	zum 70. Geburtstag
Am 05.04.05 Frau Johanna Reichel	zum 89. Geburtstag	Am 16.04.05 Frau Gudrun Wunderlich	zum 70. Geburtstag
Am 06.04.05 Herr Werner Jacob	zum 81. Geburtstag	Am 17.04.05 Frau Marianne Derber	zum 73. Geburtstag
Am 07.04.05 Frau Irma Bräunlich	zum 92. Geburtstag	Am 17.04.05 Herr Erich Strauß	zum 72. Geburtstag
Am 07.04.05 Frau Ilse Büttner	zum 93. Geburtstag	Am 17.04.05 Herr Richard Susok	zum 72. Geburtstag
Am 07.04.05 Herr Bernhard Roßner	zum 77. Geburtstag	Am 19.04.05 Frau Marga Vogt	zum 77. Geburtstag
Am 07.04.05 Frau Johanna Wunsch	zum 80. Geburtstag	Am 19.04.05 Frau Gisela Wagner	zum 70. Geburtstag
Am 08.04.05 Herr Klaus Baumann	zum 70. Geburtstag	Am 19.04.05 Frau Franziska Wolf	zum 73. Geburtstag
Am 08.04.05 Frau Aline Lepka	zum 77. Geburtstag	Am 20.04.05 Frau Herta Haubenreißer	zum 77. Geburtstag
Am 08.04.05 Herr Egon Möller	zum 70. Geburtstag	Am 20.04.05 Frau Gerda Kerstan	zum 75. Geburtstag
Am 08.04.05 Herr Herbert Wachtel	zum 70. Geburtstag	Am 20.04.05 Frau Doris Schmidt	zum 80. Geburtstag
Am 08.04.05 Frau Gerda Weise	zum 70. Geburtstag	Am 21.04.05 Frau Lisbeth Schreiber	zum 81. Geburtstag

Informationen der Wohnungsbaugesellschaft Berga/Elster mbH

Die Geschäftsstelle der Wohnungsbaugesellschaft Berga/Elster mbH bleibt **am Freitag, dem 06. Mai 2005** geschlossen. In dringenden Fällen können Sie uns unter der Tel.-Nr. 0171 / 8160069 erreichen.

gez. Sattelmayer
Geschäftsführer

**Bereitschaftsdienst
Wohnungsbaugesellschaft**

Telefon: 0171 / 8160069

Nächster
Erscheinungs-
termin:
19. Mai 2005

Redaktions- und
Anzeigenschluss:
09. Mai 2005

Amtsblatt für die Stadt Berga an der Elster

Kostenlose Verteilung an die Haushalte in Berga/E. einschließlich Ortsteile
Einzelexemplare können kostenlos bei der Stadtverwaltung Berga, 07980 Berga, Am Markt 2, abgeholt werden.
Druckauflage: 2500

Herausgeber: Stadtverwaltung Berga vertreten durch Bürgermeister Stephan Büttner
Satz: Verlag „Das Elstertal“, 07570 Weida, Aumatalweg 5, elstertaler@web.de, Druck: Druckerei Raffke
Verantwortlich für die amtlichen Veröffentlichungen: Bürgermeister Stephan Büttner
Erscheinung: nach Bedarf